



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

19. Wahlperiode

Drucksache **19/361**

8. Dezember 2017

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2018

Federführend ist das Finanzministerium

A. Problem

Gemäß Artikel 58 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dürfen in das Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Die Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2018 erfordert aber auch Änderungen an Fachgesetzen, die über das Haushaltsjahr hinaus wirken müssen, um die angestrebte nachhaltige Wirkung zu entfalten.

B. Lösung

Das Haushaltsbegleitgesetz 2018 enthält die nachstehenden zur Absicherung der Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2018 erforderlichen dauergesetzlichen Änderungen:

Änderung der Landeshaushaltsordnung (Artikel 1)

Anpassung an die Modernisierung des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens HAVWeb LSH sowie die Neuregelung des Vergaberechts des Bundes unterhalb der EU-Schwellenwerte.

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 2)

Fortschreibung der Dynamisierung der Zuweisungen für Theater und Orchester sowie zur Förderung des Büchereiwesens bis 2022.
Außerdem wird der Kreis der Antragsberechtigten für Darlehen aus dem kommunalen Investitionsfonds erweitert.

Änderung des Besoldungsgesetzes (Artikel 3)

Für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis wird für Personen, die sich berufsbegleitend für eine Lehrtätigkeit im Bereich der berufsbildenden Schulen des Landes Schleswig-Holstein qualifiziert haben, ein entsprechendes Amt und eine Amtsbezeichnung eingefügt.

Zudem wird die dienstrechtliche Stellung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der Universität zu Lübeck bzw. der Dekanin oder des Dekan der CAU weitgehend an die der Präsidentinnen und Präsidenten angelehnt.

Schließlich wird die Außendienstzulage für den Bereich der Steuerverwaltung angepasst.

Änderung des Hochschulgesetzes (Artikel 4)

Die praktische Umsetzung der Regelungen des Hochschulgesetzes für den Bereich Hochschulmedizin hat gezeigt, dass einige Regelungen nachgeschärft werden müssen. Die Auslegung der bestehenden Bestimmungen schließt nicht aus, dass ein rechtliches Hindernis gesehen wird, die Dauer der Amtszeit der Dekaninnen oder Dekane oder Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in der Hochschulmedizin, die gleichzeitig im Vorstand des Universitätsklinikums sind, genau wie bei den anderen Vorstandsmitgliedern - sofern es sich bei diesen um Folgebestellungen handelt - auf fünf Jahre festzusetzen. Dieses soll jetzt klargestellt werden.

Die dienstrechtliche Stellung der hauptamtlichen Dekaninnen und Dekane und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten soll sich zudem weitgehend an die der Präsidentinnen und Präsidenten anlehnen. Damit kann die für die Gewinnung auch externer Bewerberinnen und Bewerber erforderliche dienstrechtliche Sicherheit gewährleistet werden.

Die Verteilung der Verantwortung zwischen der Gewährträgersammlung und dem Aufsichtsrat des Klinikums sollte klar geregelt werden. Die Gewährträgersammlung muss in der Lage sein, alle für das Land als Gewährträger für das Klinikum möglichen finanziellen Risiken zu beherrschen. Dieses wird nun sichergestellt.

Auch wenn die Gewährträgersammlung vor allem der Beherrschung der finanziellen Risiken dient, können diese nur im Zusammenhang mit der Erfüllung des Anstaltszwecks der Anstalt Universitätsklinikum Schleswig-Holstein gesehen werden. Um die Voraussetzungen für den erforderlichen Ausgleich vor allem auch auf administrativer Ebene zu verbessern, sollte der Vorsitz in der Gewährträgersammlung beim fachlich für Wissenschaft zuständigen Ministerium liegen.

Darüber hinaus sind redaktionelle Änderungen erforderlich, um die Rechtssicherheit bei der Gesetzesanwendung zu verbessern.

Änderung des Schulgesetzes (Artikel 5)

Änderung der Regelungen zur Überprüfung der Investitionskostenpauschale im Schullastenausgleich sowie der Förderung der berufsbildenden Ersatzschulen.

Gesetz über die Errichtung des Sondervermögen Bürgerenergie.SH (Artikel 6)

Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen Bürgerenergie.SH). Ziel ist die Schaffung eines revolvingen Fonds für Risikokapital für die Vorbereitung von Bürgerenergieprojekten in Höhe von 5 Mio. Euro.

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Artikel 7)

Erweiterung der im abwasserabgaberechtlichen Vollzug anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung, um bereits im Festsetzungsverfahren Entscheidungen über abweichende Abgabefestsetzungen bei sachlicher und persönlicher Unbilligkeit zu ermöglichen und einen nachgelagerten Rückgriff auf das allgemeine Haushaltsrecht zu vermeiden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 2) vorgesehene Fortschreibung der Dynamisierung der Zuweisungen für Theater und Orchester sowie zur Förderung des Büchereiwesens bis 2022 wird im Rahmen der Finanzausgleichsmasse vorgenommen. Die betroffenen Vorwegabzüge erhöhen sich zu Lasten der Schlüsselzuweisungen. Dadurch entstehen dem Land keine Kosten.

Bei den Änderungen des Besoldungsgesetzes (Artikel 3) erfolgt die Einstellung der Berufsschullehrkräfte auf vorhandene Planstellen. Insofern sind mit der vorgesehenen Gesetzesänderung keine zusätzlichen Kosten verbunden.

Für die Erhöhung der Zulage der Steuerprüferinnen und -prüfer im Außendienst der Steuerverwaltung (ohne Steuerfahndung) ist eine Erhöhung der Personalkostenbudgets um 0,2 Mio. Euro erfolgt.

Hinsichtlich der Änderungen des Schulgesetzes (Artikel 5) erfolgt die Überprüfung der Angemessenheit der Investitionskostenpauschale im Jahr 2019 durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Zusammenarbeit mit dem Statistikamt Nord. Hierfür entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Erhöhung des Fördersatzes für die berufsbildenden Ersatzschulen wird innerhalb des bestehenden Haushaltsansatzes bis zum Jahr 2020 schrittweise umgesetzt. Dafür ist in 2018 ein Betrag von 0,1 Mio. Euro vorgesehen, für 2019 ein Betrag von 0,4 Mio. Euro und ab 2020 ein Betrag von rund 0,5 Mio. Euro.

Die in Verbindung mit dem Gesetz über die Errichtung des Sondervermögens Bürgerenergie.SH (Artikel 6) entstehenden Kosten sollen durch die Erträge aus der Anlage der Mittel sowie den Vergütungen aus der Finanzierung der Projekte gedeckt werden.

Die weiteren vorgesehenen Gesetzesänderungen sind nicht mit bezifferbaren Kosten verbunden.

2. Verwaltungsaufwand

Mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen ist kein nennenswerter Verwaltungsaufwand verbunden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Hinsichtlich der Änderung des Besoldungsgesetzes (Artikel 3) im Schulbereich wird ein Informationsaustausch mit der Kultusministerkonferenz gewährleistet.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf wird dem Landtag nach der Kabinettsbefassung zugeleitet.

G. Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

**Entwurf
Haushaltsbegleitgesetz 2018
Vom 2018**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Landeshaushaltsordnung
- Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein
- Artikel 4 Änderung des Hochschulgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Schulgesetzes
- Artikel 6 Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen Bürgerenergie.SH)
- Artikel 7 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz
- Artikel 8 Inkrafttreten

Gesetzestext

Begründung

Artikel 1

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In § 49 Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

Im Zusammenhang mit der Modernisierung des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens HAVWeb LSH im Rahmen einer Länderkooperation der Länder Brandenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz wurde festgestellt, dass lediglich in Schleswig-Holstein eine Nachweispflicht über die gem. § 49 Abs. 4 Satz 1 zugelassene Fremdbesetzung von Planstellen mit Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern besteht. Eine landesinterne Überprüfung führte zu dem Ergebnis, dass diese Nachweispflicht als entbehrlich angesehen wird und § 49 Abs. 4 entsprechend anzupassen ist.

2. § 55 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.“

Im Rahmen einer Neuregelung des Vergaberechts des Bundes unterhalb der EU-Schwellenwerte sind wesentliche Teile der Vergabeverfahren im Bereich der Unterschwellenvergaben für Lieferungen und Leistungen dem mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) und der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) neu geregelten Oberschwellenbereich angeglichen worden. Die Regelungen im Oberschwellenbereich sehen vor, dass öffentlichen Auftraggebern im Vergabeverfahren nach ihrer Wahl das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, zur Verfügung stehen. Die bisherigen haushaltsrechtlichen Regelungen von Bund und Ländern sehen gemäß § 30 Haushaltsgrundsatzgesetz und § 55 BHO/LHO regelmäßig die öffentliche Ausschreibung vor und schließen damit im nicht gesetzlich geregelten Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte die dem nicht offenen Verfahren entsprechende beschränkte Ausschreibung als Regelverfahren aus. Mit der Änderung wird die Gleichartigkeit dieser Vergabearten im Haushaltsrecht etabliert und die bisher als Voraussetzung für den Abschluss von Verträgen über Liefere-

Gesetzestext

Begründung

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 10. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 999), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Zuweisungen für Theater und Orchester nach § 14
39,536 Millionen Euro im Jahr 2018,
40,129 Millionen Euro im Jahr 2019,
40,731 Millionen Euro im Jahr 2020,
41,342 Millionen Euro im Jahr 2021 sowie
41,962 Millionen Euro im Jahr 2022,“

b) Die Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens nach § 17
7,762 Millionen Euro im Jahr 2018,
7,878 Millionen Euro im Jahr 2019,
7,996 Millionen Euro im Jahr 2020,
8,116 Millionen Euro im Jahr 2021 sowie
8,238 Millionen Euro im Jahr 2022,“

rungen und Leistungen genannte öffentliche Ausschreibung um die Alternative der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb erweitert.

Auf der Grundlage eines durch das Kulturministerium erstellten umfassenden Theaterkonzeptes wurden ab 2014 die Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich mit 1,5 % bis einschließlich 2018 dynamisiert.

Die Landesregierung hält an der Dynamisierung der Mittel für die öffentlichen Theater und Orchester fest. Die Neujustierung der Theater soll durch eine Fortschreibung der Dynamisierung im Umfang von 1,5 % für die Jahre 2019 bis 2022 fortgeführt werden. Da die Theater mit jahresübergreifenden Spielzeiten planen, benötigen sie zur Aufstellung ihrer Wirtschaftspläne für die Spielzeit 2018/2019 spätestens bis zum Frühjahr 2018 Klarheit über die Höhe der Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

Die Förderung des Büchereiwesens ist gemäß Artikel 13 Abs. 3 Landesverfassung gemeinsame Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Seit 1999 wird das kommunale Bibliothekswesen über den kommunalen Finanzausgleich gefördert, bis 2018 werden die Ansätze jährlich um 1,5 % dynamisiert.

Die Weiterführung der Dynamisierung von 1,5 % über das Jahr 2018 hinaus bis einschließlich 2022 ist für die Sicherung der öffentlichen Bibliotheken erforderlich, um die tariflichen Erhöhungen, die Umstellung der Entgeltordnung sowie die Nachfolgebesezung der Geschäftsführung des Büchereivereins finanzieren zu können.

Damit der Bücherverein Schleswig-Holstein e. V., der mit den Trägern der öffentlichen Büchereien Verträge schließt, auch in den Jahren nach 2018 Planungssicherheit erhält,

Gesetzestext

Begründung

2. § 22 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aus dem kommunalen Investitionsfonds erhalten

1. Gemeinden, Kreise, Ämter, Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände,
2. Wasser- und Bodenverbände, soweit sie kommunale Aufgaben wahrnehmen,
3. Gesellschaften, soweit sie Aufgaben im Bereich der Schwimmsportstätten wahrnehmen und an denen die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist,

Darlehen und Zuschüsse für kommunale Infrastrukturmaßnahmen.“

ist eine zeitnahe Entscheidung über die Fortführung der Dynamisierung nach 2018 erforderlich.

Mit dieser Änderung wird der Kreis der Antragsberechtigten erweitert.

Dabei werden zum einen die Anstalten des öffentlichen Rechts, die Darlehen und Zuschüsse für kommunale Infrastrukturmaßnahmen aus dem kommunalen Investitionsfonds erhalten können, neu aufgenommen.

In Schleswig-Holstein werden Schwimmsportstätten auch durch kommunale Gesellschaften (wie z. B. Stadtwerke-GmbH) betrieben. Es ist den antragsberechtigten Kommunen haushaltsrechtlich nicht erlaubt, diese Darlehen an die die Infrastruktur betreibenden Gesellschaften weiterzuleiten. Mit der Änderung werden deshalb des Weiteren kommunale Gesellschaften, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist, soweit sie Aufgaben im Bereich der Schwimmsportstätten wahrnehmen, in den Kreis der Antragsberechtigten aufgenommen.

Artikel 3

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe A 12 wird nach der Amtsbezeichnung „Lehrkraft“ die Amtsbezeichnung „Berufsschullehrkraft“ neu eingefügt.

Für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis ist für diejenigen Personen, die sich berufsbegleitend für eine Lehrtätigkeit im Bereich der berufsbildenden Schulen des Landes Schleswig-Holstein qualifiziert haben, in der Besoldungsordnung A ein entsprechendes Amt und eine Amtsbezeichnung einzufügen.

§ 8 Lehrkräftebildungsgesetz (LehrBG) regelt den Zugang zum Schuldienst in besonderen Fällen. Danach können gemäß § 8 Abs. 1 LehrBG, soweit keine ausreichende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Fach oder eine Fachrichtung vorhanden ist und ein dringender Bedarf besteht, Absolventinnen und Absolventen, die in diesem Fach oder dieser Fachrichtung einen Masterstudiengang oder einen Diplom- oder

Gesetzestext

Begründung

2. In Anlage 2, Besoldungsordnung W, Besoldungsgruppe W 3 werden folgende Zeilen angefügt:

„Hauptamtliche Vizepräsidentin oder hauptamtlicher Vizepräsident für Medizin der Universität zu Lübeck

Hauptamtliche Dekanin oder hauptamtlicher Dekan der medizinischen Fakultät der Christin-Albrechts-Universität zu Kiel“

3. In Anlage 8 werden bei § 53 die Worte „Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt“ gestrichen und die Angaben „40,00“ und „60,00“ durch die Angabe „80,00“ ersetzt.

Magisterstudiengang einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben und eine mehrjährige praktische Berufserfahrung nachweisen, im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses für alle Schularten in den Schuldienst eingestellt und berufsbegleitend für die Übernahme eines Lehramts qualifiziert werden.

Im Bereich der berufsbildenden Schulen können darüber hinaus gemäß § 8 Abs. 2 LehrBG unter den gleichen Voraussetzungen auch Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit einem Bachelor- oder Diplomabschluss berufsbegleitend qualifiziert werden.

Dieser Zugang zum Schuldienst wird in § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung) auch für diese Laufbahn eröffnet und die dafür erforderliche Qualifizierung in der Anlage 1 und der Anlage 2 zu § 2 Abs. 5 LVO-Bildung geregelt. Die Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfordert, ein entsprechendes Amt und eine Amtsbezeichnung in die Besoldungsordnung einzufügen.

Folgeänderung zur Änderung des Hochschulgesetzes (siehe Artikel 4).

Die Außendienstzulage soll in erster Linie den erhöhten Aufwand von im Außendienst tätigen Beamtinnen und Beamten im Vergleich zu im Innendienst tätigen Beamtinnen und Beamten ausgleichen. Insbesondere ist zu bedenken, dass die Beamtinnen und Beamten des Außendienstes im Vergleich zum Innendienst in der Regel darauf angewiesen sind, das private Fahrzeug auch dienstlich zu nutzen. Die Anschaffung von mehr Dienstfahrzeugen für den Außendienst wäre aufgrund der hohen Standzeiten nicht rentabel. Grundsätzlich werden zwar die Kosten für den Einsatz des privaten Fahrzeuges über die Reisekostenerstattung (0,30 Euro pro km) abgedeckt. Hierbei bleibt allerdings

Gesetzestext

Begründung

unberücksichtigt, dass die oder der im Außendienst tätige Beamtin oder Beamte unabhängig von ihrer oder seiner dienstlichen Fahrtstrecke ein Fahrzeug bereithalten muss. Dies bedeutet nicht selten, dass mit dem Wechsel in den Außendienst die Anschaffung eines (weiteren) Fahrzeuges erforderlich wird. Auch diese Kosten müssen bei der Höhe der Außendienstzulage verstärkt berücksichtigt werden. Dieses Erfordernis hat sich in den letzten Jahren insbesondere aufgrund des Trends bei - in der Regel - jüngeren Kolleginnen und Kollegen, kein eigenes Auto mehr anzuschaffen und stattdessen auf den ÖPNV oder Car-Sharing-Modelle zurückzugreifen deutlich verstärkt. Berücksichtigt man diesen Kostenfaktor nicht ausreichend, verfestigt sich der bereits häufiger von Seiten der Beamtinnen und Beamten geäußerte Eindruck, eine Tätigkeit im Außendienst wirke sich finanziell negativ aus. Diesem Eindruck muss insbesondere vor dem Hintergrund der bereits heute zu verzeichnenden Schwierigkeit bei der Besetzung von Stellen im Außendienst nachhaltig entgegen gewirkt werden. Darüber hinaus ist eine unterschiedliche Behandlung der Beamtinnen und Beamten aus den Laufbahngruppen 1.2 und 2.1 auch vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht (mehr) gerechtfertigt. Der erhöhte Aufwand durch Außendiensttätigkeit entsteht den Beamtinnen und Beamten aus beiden Laufbahngruppen gleichermaßen. Eine Ungleichbehandlung ist somit nicht mehr zu rechtfertigen.

Artikel 4 Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), wird wie folgt geändert

1. In § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die hauptamtliche Vizepräsidentin oder der hauptamtliche Vizepräsident für Medizin der Universität zu Lübeck wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat für eine Amtszeit von fünf

Nach § 32 Satz 4 HSG werden die Fachbereiche Medizin von hauptamtlichen Dekaninnen oder Dekanen geleitet. § 87 a Abs. 1 HSG, der die Zusammensetzung des Vorstands des Klinikums regelt, bestimmt in Nummer 4, dass dann, wenn im Bereich der klinischen Medizin kein Fachbereich besteht, an die Stelle der De-

Gesetzestext

Jahren gewählt; das Vorschlagsrecht ist nicht auf Professorinnen oder Professoren beschränkt, die Mitglied der Universität sind. Die dienstrechtliche Stellung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Medizin entspricht der der Präsidentin oder des Präsidenten; § 23 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz, Absätze 2 bis 6 und Absatz 7 Satz 1 und Satz 3 sowie § 71 Absatz 2 Satz 2 sind nicht anzuwenden.“

2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 nachstehender Satz 3 eingefügt:

„Die Wahlzeit der hauptamtlichen Dekanin oder des hauptamtlichen Dekans der medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel beträgt fünf Jahre.“

b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die dienstrechtliche Stellung der hauptamtlichen Dekanin oder des hauptamtlichen Dekans der medizinischen Fa-

Begründung

kanin oder des Dekans als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre tritt. Weiter ist in § 87 a Abs. 1 Nr. 4 HSG bisher geregelt, dass die Vorstandsmitglieder des Klinikums für bis zu fünf Jahre bestellt werden. § 24 Abs. 1 Satz 1 HSG sieht demgegenüber vor, dass Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden.

Ziel sollte es sein, dass auch die Vorstandsmitglieder für Forschung und Lehre für fünf Jahre bestellt werden können, um die notwendige Kontinuität der Amtsausübung gewährleisten zu können.

Nach § 87 a Abs. 1 Nr. 4 HSG muss die Wahl der Dekanin oder des Dekans nicht aus dem Kreis der zum Fachbereich gehörenden Professorenschaft erfolgen. Entsprechend wird festgelegt, dass auch die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Medizin nicht aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren nicht aus dem Kreis der Professorenschaft der Universität erfolgen muss. Eine Wahlzeit von nur drei Jahren würde es erschweren, für die Position einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten, die oder der zugleich Vorstand für Forschung und Lehre ist, eine herausragende Persönlichkeit außerhalb der jeweiligen Universität zu gewinnen.

Die dienstrechtliche Stellung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre soll sich weitgehend nach den Regelungen für die Präsidentin oder den Präsidenten in § 23 richten.

Nach § 32 Satz 4 HSG werden die Fachbereiche Medizin von hauptamtlichen Dekaninnen oder Dekanen geleitet. § 87 a Abs. 1 HSG, der die Zusammensetzung des Vorstands des Klinikums regelt, bestimmt in Nr. 4, dass die Dekaninnen und Dekane Vorstandsmitglieder für Forschung und Lehre sind. In § 87 a Abs. 1 Nr. 4 HSG ist bisher weiter geregelt, dass die Vorstandsmitglieder des Klinikums für bis zu fünf Jahre bestellt werden. § 30 Abs. 2 Satz 2 HSG sieht demgegenüber vor, dass die Wahlzeit der Dekanin oder des Dekans zwei Jahre beträgt.

Ziel sollte es sein, dass auch die Vorstandsmitglieder für Forschung und Lehre für fünf Jahre bestellt werden können, um die notwendige

Gesetzestext

kultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel entspricht der der Präsidentin oder des Präsidenten; § 23 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz, Absätze 2 bis 6, Absatz 7 Satz 1 und Satz 3 sowie Absatz 8 und § 71 Absatz 2 sind nicht anzuwenden.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 5 bis 10.

3. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:

1. Nach Anhörung der Universitätsmedizinerversammlung Entscheidung über die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums, deren Erstellung und Inhalte in der Hauptsatzung näher geregelt werden,
2. Erlass und Änderung der Satzung nach § 44 des Landesverwaltungsgesetzes (Hauptsatzung) im Einvernehmen mit der Universitätsmedizinerversammlung,
3. Genehmigung von Eilentscheidungen der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden,
4. Empfehlung zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan an die Gewährträgerversammlung,
5. Entscheidung über die Gründung, den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen,
6. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
7. Empfehlung über die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahres-

Begründung

Kontinuität der Amtsausübung gewährleisten zu können.

Nach § 87 a Abs. 1 Nr. 4 HSG muss die Wahl der Dekanin oder des Dekans nicht aus dem Kreis der zum Fachbereich gehörenden Professorenschaft erfolgen. Bei einer Wahlzeit von nur zwei Jahren dürfte es allerdings nicht einfach sein, für die Position der Dekanin oder des Dekans, die oder der zugleich Vorstand für Forschung und Lehre ist, eine herausragende Persönlichkeit außerhalb der jeweiligen Universität zu gewinnen.

Die dienstrechtliche Stellung der Dekaninnen und Dekane, die zugleich Vorstand für Forschung und Lehre sind, soll wie bei den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für Medizin geregelt werden. Dazu gelten die Erläuterungen unter Nummer 1 entsprechend.

Der Aufsichtsrat hat neun Mitglieder, die jeweils eine Stimme führen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HSG, die im Dienst des Landes stehen, verfügen im Aufsichtsrat somit nicht über eine Stimmenmehrheit. Damit ist nicht sichergestellt, dass bei Abstimmungen im Aufsichtsrat die Interessen des Landes als Gewährträger Berücksichtigung finden.

Dem Land Schleswig-Holstein obliegt die Gewährträgerhaftung für das UKSH. Um die hiermit verbundenen Risiken beherrschen zu können, ist die aus drei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes bestehende Gewährträgerversammlung gebildet worden. Folgerichtig sind die Aufgaben, die für die Wahrnehmung der Interessen des Landes als Gewährträger von besonderer Bedeutung sind, vom Aufsichtsrat in die Zuständigkeit der Gewährträgerversammlung zu verlagern.

Deshalb wurden folgende Zuständigkeiten des Aufsichtsrats auf die Gewährträgerversammlung übertragen:

- *Zustimmung zu außergewöhnlichen, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehenden Rechtsgeschäften, Maßnahmen und Regelungen,*
- *Festlegung von Wertgrenzen für die Aufnahme von Krediten und die Zustimmung zur Aufnahme von Krediten oberhalb der Wertgrenzen,*
- *Entlastung des Vorstands,*
- *Entscheidungen über Eckwerte für Verträge der Professorinnen und Professoren für deren Tätigkeit in der Krankenversorgung nach § 90*

Gesetzestext

abschlusses und über die Ergebnisverwendung an die Gewährträgerversammlung,

8. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Zustimmung zu Regelungen in einem Verhaltenskodex zu den Beschäftigungsbedingungen des Klinikpersonals,

9. Entscheidung über den Widerspruch des kaufmännischen Vorstands nach § 87 a Absatz 4 nach Anhörung der Universitätsmedizinerversammlung.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. In § 86 b wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Universitätsmedizinerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese kann auch Regelungen über eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen (Umlaufverfahren) treffen.“

5. § 86 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufgaben der Gewährträgerversammlung sind:

1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands einschließlich der Vertragsangelegenheiten mit Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarung; bei der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach § 87 a Absatz 1 Nummer 4 ist die Gewährträgerversammlung an die Entscheidung der jeweiligen Fachbereichskonvente gebunden,

2. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats,

3. Entlastung des Vorstands,

Begründung

Abs. 5 HSG, mit Oberärztinnen und Oberärzten nach § 90 Abs. 6 HSG und mit außertariflich Beschäftigten; die Eckwerte sind für den Vorstand verbindlich.

Der Begriff „Ergebnisverwendung“ ist der Oberbegriff für einzelne Maßnahmen der Verwendung des Jahresergebnisses, wie z. B. Ausschüttung des Gewinns, Einstellung in Rücklagen, Auflösung von Rücklagen, Gewinnvortrag oder auch Verlustausgleich. Im Gesetzestext wird daher nun dieser Begriff verwendet.

Die Streichung von Absatz 3 ist eine redaktionelle Änderung. Die Bestimmung, dass der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder ist, gehört nicht zu den Regelungen über Befugnisse des Aufsichtsrats.

Nach § 84 HSG ist die Universitätsmedizinerversammlung ein Organ des Klinikums. In den Paragraphen, die die Geschäftsführung der anderen drei Organe des Klinikums regeln, ist jeweils die Bestimmung aufgenommen, dass sich das Organ eine Geschäftsordnung gibt. Die Universitätsmedizinerversammlung bedarf ebenfalls einer Geschäftsordnung, um die innere Ordnung (z. B. den Vorsitz) und die Geschäftsführung zu regeln.

Nach § 92 Abs. 10 HSG haftet das Land Schleswig-Holstein für die Verbindlichkeiten des Klinikums, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen des Klinikums möglich ist (Gewährträgerhaftung). Durch das Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin ist als neues Organ des Klinikums die Gewährträgerversammlung eingeführt worden. Sie soll sicherstellen, dass das Land die mit der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung verbundenen Risiken beherrschen kann und die Anforderungen des Corporate Governance Kodex des Landes Schleswig-Holstein und die darin verankerten Grundsätze sowie die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung erfüllt werden. Die vom Aufsichtsrat auf die Gewährträgerversammlung übergehenden Aufgaben sind für die Entwicklung des Unternehmens UKSH und damit auch für das Land Schleswig-Holstein als Gewährträger so bedeutsam und wichtig, dass sie der Gewährträgerversammlung zusätzlich übertragen werden sollen.

Gesetzestext

Begründung

4. Zustimmung zu außergewöhnlichen, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehenden Rechtsgeschäften, Maßnahmen und Regelungen,
5. Festlegung von Wertgrenzen für die Aufnahme von Krediten und die Zustimmung zur Aufnahme von Krediten oberhalb der Wertgrenzen,
6. Beanstandungsrecht der Entscheidungen des Aufsichtsrats zu § 85 Absatz 2 Nummer 2, 6 und 9,
7. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Ergebnisverwendung,
8. Entscheidungen über Eckwerte für Verträge der Professorinnen und Professoren für deren Tätigkeit in der Krankenversorgung nach § 90 Absatz 5, mit Oberärztinnen und Oberärzten nach § 90 Absatz 6 und mit außertariflich Beschäftigten; die Eckwerte sind für den Vorstand verbindlich.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Befugnisse des Klinikums als Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstands werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gewährträgerversammlung ausgeübt.“

6. § 86 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorsitz der Gewährträgerversammlung obliegt dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium.“

b) In Absatz 3 erhält Satz 3 nachstehende Fassung, Satz 4 wird gestrichen:

„Die Gewährträgerversammlung entscheidet einstimmig.“

Zu den außergewöhnlichen Rechtsgeschäften Maßnahmen und Regelungen des UKSH, denen jetzt die Gewährträgerversammlung zustimmen muss, gehört auch das ÖPP-Projekt. Wie bereits zu Nummer 3 ausgeführt, ist der Begriff „Ergebnisverwendung“ der Oberbegriff für einzelne Maßnahmen der Verwendung des Jahresergebnisses, wie z.B. Ausschüttung des Gewinns, Einstellung in Rücklagen, Auflösung von Rücklagen, Gewinnvortrag oder auch Verlustausgleich. Im Gesetzestext wird daher nun dieser Begriff verwendet. Die Gewährträgerversammlung entscheidet dann jährlich über die jeweils zu treffende Maßnahme.

Die Aufgabenverteilung zwischen Gewährträgerversammlung und Aufsichtsrat soll sicherstellen, dass die Risiken des Landes als Gewährträger zu beherrschen sind. Allerdings ist dies immer unter Berücksichtigung des Anstaltszwecks der Anstalt UKSH zu sehen. Um die Voraussetzungen für den erforderlichen Ausgleich durch eine umfassende Gewichtung vor allem auch auf administrativer Ebene besser vornehmen zu können, sollte der Vorsitz in der Gewährträgerversammlung beim fachlich für Wissenschaft zuständigen Ministerium liegen.

Andererseits fallen Gewährträgerhaftung und Anwendung des Corporate Governance Kodex in die originäre Zuständigkeit des Finanzministeriums. Die Verantwortlichkeit des Finanzmi-

Gesetzestext

Begründung

7. § 87 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Worte „die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt hauptberuflich aus; sie werden für bis zu fünf Jahre bestellt;“ gestrichen.

b) Der bisherige Absatz wird Satz 1 und es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt hauptberuflich aus. Erstbestellungen erfolgen für bis zu drei Jahre, Folgebestellungen sind für bis zu fünf Jahre möglich. Die Vorstände für Forschung und Lehre werden für fünf Jahre bestellt.“

8. § 88 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Nähere regelt die Hauptsatzung.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Nähere regelt die Hauptsatzung.“

9. § 88 b Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Dekanin oder der Dekan des medizinischen Fachbereichs oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Medizin als Wissenschaftliche Direktorin oder Wissenschaftlicher Direktor und Sprecherin oder Sprecher der Campusdirektion kraft Amtes,“

nisteriums für die mit der Gewährträgerhaftung verbundenen Belange und das Interesse des für Gesundheit zuständigen Ministeriums wegen der Bedeutung des UKSH für die medizinische Versorgung des Landes wird nach dem Wechsel des Vorsitzes in das für Wissenschaft zuständige Ministerium ausreichend gewahrt, indem zukünftig die Einstimmigkeit der Entscheidungen der Gewährträgersammlung anstelle des Mehrheitsprinzips festgelegt wird. Stimmübertragung bleibt aber weiter möglich.

Die jetzige sprachliche und systematische Verortung der Bestimmung der Hauptamtlichkeit als Satzteil der Nr. 4 erweckt den Eindruck, als sollten diese Regelungen nur für die Vorstandsmitglieder nach § 87 a Abs. 1 Nr. 4 HSG gelten (Dekane/Präsidiumsmitglieder). Tatsächlich sollen aber die Regelungen über die hauptberufliche Ausübung des Amtes und die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder gelten. Dies kann dadurch klargestellt werden, dass diese Inhalte so in die Vorschrift aufgenommen werden, dass sie übergreifend gelten. Zusätzlich erfolgt eine ergänzende Regelung für Vorstände für Forschung und Lehre.

Redaktionelle Änderungen zur Vereinheitlichung der Begriffe.

Klarstellung, dass auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Medizin Wissenschaftliche Direktorin oder wissenschaftlicher Direktor und Sprecherin oder Sprecher der Campusdirektion sind.

Gesetzestext

Begründung

10. In § 90 wird Absatz 7 gestrichen. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 4 regelt die Hauptsatzung.“

Redaktionelle Streichung eines Absatzes wegen einer Regelungsdoppelung, die zu nicht beabsichtigten Fehlinterpretationen führen könnte.

Artikel 5 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), wird wie folgt geändert:

1. In § 111 Absatz 6 Satz 2 wird die Jahresangabe „Jahr 2017“ durch die Jahresangabe „Jahr 2019“ ersetzt.

Die Angemessenheit der Höhe der Investitionskostenpauschale im Schullastenausgleich ist regelmäßig zu prüfen. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass im Jahr 2019 eine erneute Überprüfung erfolgt.

2. § 122 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen 82 %,“

Bislang galt nur für die Schulart Berufliches Gymnasium ein Fördersatz von 82 %. Nunmehr werden die berufsbildenden Ersatzschulen auch im Hinblick auf die anderen Schularten bei der Förderung den allgemein bildenden Ersatzschulen gleichgestellt, indem sie künftig ebenfalls mit 82 % der nach § 121 berechneten Schülerkostensätze bezuschusst werden.

b) Satz 1 Nummer 4 wird gestrichen.

3. § 150 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von § 122 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind bei den berufsbildenden Schulen mit Ausnahme der Schulart berufliches Gymnasium von den Schülerkostensätzen

Die Erhöhung des Fördersatzes für die berufsbildenden Ersatzschulen erfolgt schrittweise durch eine Erhöhung auf 78 % zum 01.08. 2018, auf 80 % im Jahr 2019 und schließlich auf 82 % im Jahr 2020.

1. 75 % vom 1. Januar bis zum 31. Juli 2018,

2. 78 % vom 1. August bis zum 31. Dezember 2018,

3. 80 % im Jahr 2019

für die Berechnung des Zuschusses zu berücksichtigen.“

Gesetzestext

Begründung

Artikel 6 Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen Bürgerenergie.SH)

§ 1 Errichtung

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Sondervermögen zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen Bürgerenergie.SH)“ ein zweckgebundenes Sondervermögen.

Im Koalitionsvertrag 2017-2022 wurde vereinbart, dass ein revolvingender Fonds für Risikokapital für die Vorbereitung von Bürgerenergieprojekten in Höhe von 5 Mio. Euro aufgelegt wird. Diese Vereinbarung wird mit der Errichtung des Sondervermögens „Bürgerenergie.SH“ umgesetzt.

§ 2 Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen dient der Förderung von Bürgerenergieprojekten in Schleswig-Holstein. In diesem sollen insbesondere die Kosten in der Planungs- und Startphase von Projekten gefördert werden.

Um den Bürgern eine regionale Mitwirkung an der Energiewende zu ermöglichen wird zur finanziellen Unterstützung von Bürgerenergieprojekten das Sondervermögen „Bürgerenergie.SH“ bereitgestellt. Die Unterstützung dient der Finanzierung der Startphase von Energiewendeprojekten von Bürgern, z.B. für Planungen, erste Gutachten oder Machbarkeitsstudien, da die Akteure Bürger vor Ort i.d.R. nicht über die finanzielle Ausstattung hierzu verfügen.

§ 3 Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

Die Verwaltung des Sondervermögens soll durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) erfolgen. Hierzu wird das für Energiewende zuständige Ministerium entsprechende Aufgabenübertragungsverträge mit der IB.SH abschließen. Darüber hinaus wird das für Energiewende zuständige Ministerium eine Richtlinie für die Förderung von Bürgerenergieprojekten erlassen, welche die Bedingungen für die Förderung aus dem Fonds regeln.

§ 4 Verwaltung

(1) Das Sondervermögen wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung gemäß § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai

Die Verwaltung des Sondervermögens soll durch die IB.SH erfolgen. Hierzu wird das für Energiewende zuständige Ministerium entsprechende Aufgabenübertragungsverträge mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein abschließen.

Gesetzestext

2003 (GVOBl. Schl.-H. S.206), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S.789), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 68 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S.143), im Auftrag des für Energiewende zuständigen Ministeriums verwaltet.

(2) Das für Energiewende zuständige Ministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens darzustellen sind. Diese Aufgabe kann im Rahmen der Vereinbarung gemäß Absatz 1 an die Investitionsbank Schleswig-Holstein übertragen werden. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

(3) Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres erstellt das für Energiewende zuständige Ministerium eine Jahresrechnung für das Sondervermögen, in der der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind. Die Jahresrechnung wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt. Diese Aufgabe kann im Rahmen der Vereinbarung gemäß Absatz 1 an die Investitionsbank Schleswig-Holstein übertragen werden.

§ 5 Finanzierung

(1) Das Land stellt dem Sondervermögen einen Betrag in Höhe von insgesamt 5 Millionen Euro nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die Zuführung weiterer Mittel auch von Dritten ist möglich.

(2) Erträge aus der verzinslichen Anlage der Mittel, Vergütungen aus der Finanzierung der Projekte sowie Rückflüsse aus den Projekten fließen dem Sondervermögen zu, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrags oder der Aufgabenübertragungsverträge benötigt werden. Sollten diese Erträge nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank ausreichen, können diese Kosten zusätzlich aus den Mitteln des Sondervermögens abgedeckt werden.

Begründung

ßen. Darüber hinaus wird das für Energiewende zuständige Ministerium eine Richtlinie für die Förderung von Bürgerenergieprojekten erlassen, welche die Bedingungen für die Förderung aus dem Fonds regeln.

Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, dass das Sondervermögen als revolving Fonds für Risikokapital für Bürgerenergieprojekte in Höhe von 5 Mio. Euro aufgelegt wird. Diese 5 Mio. Euro sollen über den Landeshaushalt bereitgestellt werden. Hierzu soll aus dem Epl. 13 im Jahr 2018 ein Betrag in Höhe von 500.000 Euro dem Sondervermögen zugeführt werden. In den folgenden Jahren soll das Sondervermögen sowohl aus Haushaltsüberschüssen des Landes als auch aus dem Epl. 13 dotiert werden, bis der Betrag von 5 Mio. Euro erreicht ist. Daneben werden zusätzlich dem Sondervermögen Zinserträge aus dem Sondervermögen, Vergütungen aus der Finanzierung der Projekte und Rückflüsse aus der Förderung über den Bürgerenergiefonds zugeführt.

Gesetzestext

Begründung

§ 6

Auflösung des Sondervermögens

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn die vorhandenen Mittel vollständig ausgezahlt und keine Rückflüsse mehr zu erwarten sind. Eine vorzeitige Auflösung des Sondervermögens ist nur durch Landesgesetz möglich. Ein verbleibendes Vermögen fällt dem für Energiewende zuständigen Ministerium zu, mit dem Zweck Projekte aus dem Bereich Energiewende, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel zu fördern.

Das Sondervermögen soll unbefristet errichtet werden. Für den Fall, dass die Mittel verbraucht sind und keine Rückflüsse mehr zu erwarten sind, gilt das Sondervermögen als aufgelöst. Das Sondervermögen kann vorzeitig nur durch ein Landesgesetz aufgelöst werden. In diesem Fall soll auch nach der Auflösung ein verbleibendes Vermögen vom zuständigen Ministerium im Bereich von Energiewende-, Klimaschutzprojekten sowie Projekten zur Anpassung an den Klimawandel verwendet werden, da die Mittel in dem Sondervermögen zweckgebunden der Förderung von Bürgerenergieprojekten in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 7

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz

Das Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. 1991 S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§§ 164 bis 166“ durch die Angabe „§§ 163 bis 166“ ersetzt.

Durch die Änderung wird in § 11 AG-AbwAG der Katalog der im abwasserabgaberechtlichen Vollzug anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung um § 163 AO ergänzt. Hierdurch werden bereits im Festsetzungsverfahren Entscheidungen über abweichende Abgabefestsetzungen bei sachlicher und persönlicher Unbilligkeit ermöglicht, und es ist kein nachgelagerter Rückgriff auf allgemeines Haushaltsrecht erforderlich. Entscheidungen wegen sachlicher Unbilligkeit kommen insbesondere dann in Betracht, wenn nach dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers angenommen werden kann, dass die Abgabefestsetzung nach dem Gesetz zu einem vom Gesetzgeber nicht gewollten Ergebnis führt. Sinn und Zweck der Abwasserabgabe als wirtschaftlichem Lenkungsinstrument ist es, die Einleiter durch den abgaberechtlichen Druck dazu anzuhalten, von sich aus möglichst gering belastetes Abwasser einzuleiten. In Fällen, in denen eine drohende erhöhte Abgabe z.B. dazu führen könnte, dass hierfür qualifizierte Entsorger künftig die risikobehaftete Entsorgung wassergefährdender Stoffe nicht mehr übernehmen, läuft die Abgabe ihrem Zweck zuwider. Als Beispiel hierfür kann die Entsorgung kontaminierten Löschwassers nach einem Großbrand genannt werden. Die Umweltschäden, die bei Einleitung unbehandelten Löschwassers entstehen, sind

Gesetzestext

Begründung

ungleich höher als die Entsorgung in einem Fachbetrieb, dessen Anlage aufgrund technischer Probleme gleichwohl keine bestimmungsgemäße Abwasserbehandlung schafft und daher an sich eine deutlich erhöhte Abwasserabgabe zahlen müsste.

**Artikel 8
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Hiervon abweichend tritt Artikel 3 am 1. März 2018 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Hans-Joachim Grote
Minister
für Inneres, ländliche Räume
und Integration

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung

Allgemeine Begründung

Zu Artikel 1 - Änderung der Landeshaushaltsordnung

Anpassung an die Modernisierung des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens HAVWeb LSH sowie die Neuregelung des Vergaberechts des Bundes unterhalb der EU-Schwellenwerte.

Zu Artikel 2 - Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Fortschreibung der Dynamisierung der Zuweisungen für Theater und Orchester sowie zur Förderung des Büchereiwesens bis 2022.

Außerdem wird der Kreis der Antragsberechtigten für Darlehen aus dem kommunalen Investitionsfonds erweitert.

Zu Artikel 3 - Änderung des Besoldungsgesetzes

Für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis wird für Personen, die sich berufsbegeleitend für eine Lehrtätigkeit im Bereich der berufsbildenden Schulen des Landes Schleswig-Holstein qualifiziert haben, ein entsprechendes Amt und eine Amtsbezeichnung eingefügt.

Zudem wird die dienstrechtliche Stellung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der Medizinischen Universität zu Lübeck bzw. der Dekanin oder des Dekan der CAU weitgehend an die der Präsidentinnen und Präsidenten angelehnt.

Schließlich wird die Zulage für die Steuerprüferinnen und -prüfer im Außendienst der Steuerverwaltung (ohne Steuerfahndung) angepasst.

Zu Artikel 4 - Änderung des Hochschulgesetzes

Die praktische Umsetzung der Regelungen des Hochschulgesetzes für den Bereich Hochschulmedizin hat gezeigt, dass einige Regelungen nachgeschärft werden müssen. Die Auslegung der bestehenden Bestimmungen schließt nicht aus, dass ein rechtliches Hindernis gesehen wird, die Dauer der Amtszeit der Dekaninnen oder Dekane oder Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in der Hochschulmedizin, die gleichzeitig im Vorstand des Universitätsklinikums sind, genau wie bei den anderen Vorstandsmitgliedern - sofern es sich bei diesen um Folgebestellungen handelt - auf fünf Jahre festzusetzen. Dieses soll jetzt klargestellt werden.

Die dienstrechtliche Stellung der hauptamtlichen Dekaninnen und Dekane und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten soll sich zudem weitgehend an die der Präsidentinnen und Präsidenten anlehnen. Damit kann die für die Gewinnung auch externer Bewerberinnen und Bewerber erforderliche dienstrechtliche Sicherheit gewährleistet werden.

Die Verteilung der Verantwortung zwischen der Gewährträgersammlung und dem Aufsichtsrat des Klinikums sollte klar geregelt werden. Die Gewährträgersammlung muss in der Lage sein, alle für das Land als Gewährträger für das Klinikum möglichen finanziellen Risiken zu beherrschen. Dieses wird nun sichergestellt. Auch wenn die Gewährträgersammlung vor allem der Beherrschung der finanziellen Risiken dient, können diese nur im Zusammenhang mit der Erfüllung des Anstaltszwecks der Anstalt Universitätsklinikum Schleswig-Holstein gesehen werden. Um die Voraussetzungen für den erforderlichen Ausgleich vor allem auch auf administrativer Ebene zu verbessern, sollte der Vorsitz in der Gewährträgersammlung beim fachlich für Wissenschaft zuständigen Ministerium liegen. Darüber hinaus sind redaktionelle Änderungen erforderlich, um die Rechtssicherheit bei der Gesetzesanwendung zu verbessern.

Zu Artikel 5 - Änderung des Schulgesetzes

Änderung der Regelungen zur Überprüfung der Investitionskostenpauschale im Schullastenausgleich sowie der Förderung der berufsbildenden Ersatzschulen.

Zu Artikel 6 - Gesetz über die Errichtung des Sondervermögen Bürgerenergie.SH

Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen Bürgerenergie.SH). Ziel ist die Schaffung eines revolvingierenden Fonds für Risikokapital für die Vorbereitung von Bürgerenergieprojekten in Höhe von 5 Mio. Euro.

Zu Artikel 7 - Änderung des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz

Erweiterung der im abwasserabgaberechtlichen Vollzug anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung, um bereits im Festsetzungsverfahren Entscheidungen über abweichende Abgabefestsetzungen bei sachlicher und persönlicher Unbilligkeit zu ermöglichen und einen nachgelagerten Rückgriff auf das allgemeine Haushaltsrecht zu vermeiden.